

# Richtlinie für die Förderung musikalischer & kultureller Darbietungen in Gastronomiebetrieben

## §1 Ziele

Diese Richtlinie zielt darauf ab, Auftritte von Musiker:innen, DJs/DJanes, Kabarettist:innen und Zauber-künstler:innen in Gastronomiebetrieben zu fördern, um die kulturelle Vielfalt und die Gastronomie als gesellschaftliche Treffpunkte zu stärken. Musik- und Kleinkunstveranstaltungen tragen maßgeblich zur Attraktivierung des öffentlichen Lebens und des öffentlichen Raums bei und machen unsere Stadt lebendig und einladend. Gleichzeitig profitieren Gastronomiebetriebe und Stadt von einem erweiterten Angebot, das neue Gäste anzieht und die Verweildauer erhöht.

Die Tourismus & Stadtmarketing Hohenems GmbH begrüßt die Bereitschaft von Gastronomiebetrie- ben zur Forcierung musikalischer & kultureller Darbietungen und unterstützt diese finanziell.

## §2 Förderberechtigte, Antragstellung & Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind Gastronomiebetriebe iSd § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung idGF mit einer Be- triebstätte in Hohenems. Ausgenommen hiervon sind Gastgewerbebetriebe in den Betriebsarten Buffet, Imbiss, Kantine/Werksküche/Mensa, Lieferküchen/Partyservice/Catering und freies Gast- gewerbe.
- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich der/die Betreiber:in des Gastronomiebetriebes. Eine Antrags- stellung durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (3) Gefördert werden öffentliche und allgemein zugängliche Auftritte von Musiker:innen, DJ:anes, Ka- barettist:innen und Zauber-künstler:innen in Gastronomiebetrieben in Hohenems, welche im Gastgarten oder im Gastlokal stattfinden.
- (4) Ungeachtet der räumlichen und gewerberechlichen Einschränkungen der Abs. 1 und 3 sind teil- nehmende Hütten des Hohenemser Klangwandertags zumindest für den Tag des Klangwander- tags jedenfalls förderfähig.

## §3 Förderzeitraum & Fristen

- (1) Die Förderung gilt für Auftritte, die im jeweiligen Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) stattfinden.
- (2) Das Rechnungsdatum der Honorarnote des darbietenden Künstlers/der darbietenden Künstlerin und des Technikunternehmens darf spätestens auf den 31.12. des aktuellen Förderjahres datiert sein.
- (3) Der Antrag auf Förderung ist im Voraus oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem jeweiligen Auftritt schriftlich einzureichen, jedoch spätestens bis zum 14.01. des Folgejahres. Eine spätere Antragsstellung wird nicht berücksichtigt.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur unter Nachweis der Zahlung: Rechnung der/des aufge- tretenen Künstlers/Künstlerin bzw. beauftragten Technikunternehmens sowie Überweisungsbe- stätigung bzw. Kontoauszug. Auf der Rechnung muss klar ersichtlich sein, ob es sich um einen Brutto- oder Nettobetrag handelt, um die Förderung richtig berechnen zu können.

#### **§4 Förderfähige Kosten & Ausmaß der Förderung**

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 50 % des Auftrittshonorars zzgl. Technikkosten, jeweils auf Nettobasis.
- (2) Nicht förderungsfähig sind Fahrt-, Verpflegungs- und sonstige Nebenkosten oder Technikkosten, die nicht ausschließlich mit der geförderten Veranstaltung in Verbindung stehen (Ausschluss der Förderung allgemeiner Technikinvestitionen).
- (3) Die Maximalsumme der Förderung beträgt € 250,- pro Antrag.
- (4) Die Förderung kann pro Betrieb maximal 4x im selben Kalenderjahr beantragt werden.
- (5) Es wird lediglich eine Förderung pro Kalendertag gewährt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Aufwendungen für mehrere Auftritte, die an ein und demselben Tag stattfinden, zusammenzulegen und über diese gesammelt einen einzigen Antrag zu stellen.

#### **§5 Besondere Bestimmungen**

- (1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung bzw. Gewährung der Förderung.
- (3) Geldzuwendungen oder sonst gewährte Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/-in erlangt wurde.

#### **§6 Fördermissbrauch**

Der/Die Förderungswerber:in wird darauf hingewiesen, dass sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist.

#### **§7 Gültigkeit**

Diese Richtlinie gilt bis auf Widerruf.